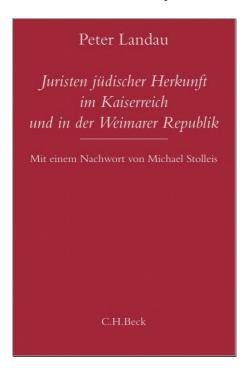


Unverkäufliche Leseprobe



Peter Landau Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

Mit einem Nachwort von Michael Stolleis 2020. 110 S. ISBN 978-3-406-76183-6

Weitere Informationen finden Sie hier: https://www.chbeck.de/31597485

© Verlag C.H.Beck oHG, München Diese Leseprobe ist urheberrechtlich geschützt. Sie können gerne darauf verlinken.

Peter Landau gehört zu den herausragenden deutschen Rechtshistorikern des 20. Jahrhunderts. Seine Darstellung über das Wirken deutscher Juristen jüdischer Herkunft in der Blütezeit ihrer Tätigkeit vom Kaiserreich bis zum Ende der Weimarer Republik zeigt ihn auf der Höhe seines Könnens. Die Abhandlung erschien zuerst in einem umfassenden Sammelwerk, doch sie hat durchaus monographischen Charakter und darf zum Besten zählen, was über das Thema geschrieben worden ist. Deshalb legt der Verlag sie nun noch einmal als eigenständige Publikation vor und folgt damit einer Anregung von Michael Stolleis, der auch ein Nachwort für den Band verfasst hat.

Peter Landau (1935–2019), international angesehener Rechtshistoriker mit einem vom mittelalterlichen Kirchenrecht bis zur Juristischen Zeitgeschichte reichenden Œuvre, lehrte 1968–1987 als Professor in Regensburg, 1987–2003 in München.

Michael Stolleis, Professor für Öffentliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte in Frankfurt a. M. 1975–2006 sowie 1992–2009 Direktor am dortigen Max Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte.

Peter Landau

Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

Mit einem Nachwort von Michael Stolleis Der Text wurde erstmals 1993 publiziert in dem Band «Deutsche Juristen jüdischer Herkunft», herausgegeben von Harald Franzki, Helmut Heinrichs, Klaus Schmalz und Michael Stolleis, erschienen im Verlag C.H.Beck.

> © Verlag C.H.Beck oHG, München 2020 www.chbeck.de Umschlaggestaltung: Konstanze Berner, München Satz: Janß GmbH, Pfungstadt Druck und Bindung: Pustet, Regensburg Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier Printed in Germany ISBN 978 3 406 76183 6



klimaneutral produziert www.chbeck.de/nachhaltig

Inhalt

Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik von Peter Landau

-7-

Nachwort von Michael Stolleis

- 105 -

Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

Dem Andenken Ernst Landsbergs

Von Peter Landau

I. Einleitung: Die Anfänge der bürgerlichen Gleichberechtigung

Die Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik ist in der deutschen Geschichte diejenige Epoche, in der die rechtliche Gleichstellung der deutschen Juden als Staatsbürger in der Rechtsordnung verankert war. Das Bundesgesetz des Norddeutschen Bundes (betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 hatte zum erstenmal die staatsbürgerliche Gleichstellung über die Bekenner christlicher Konfessionen hinaus auf die jüdische Bevölkerung für den nach 1866 neu entstandenen Bundesstaat gewährt, nachdem die Formulierung im Grundrechtsteil der Frankfurter Reichsverfassung von 1849: «Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt» (§ 146 RV) wie die gesamte Verfassung niemals Geltung in den deutschen Einzelstaaten hatte erlangen können. Das Gesetz von 1869 gehört wie die im selben Jahr in Kraft getretene Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes und das Strafgesetzbuch von 1870 zu den dauerhaften rechtspolitischen Errungenschaften dieses nur kurzlebigen, fast vergessenen Staatsgebildes zwischen dem Deutschen Bund und dem Reich von 1871. Mit dem Anschluß der süddeutschen Staaten wurde 1871 auch das Gesetz über die religiöse Gleichberechtigung zu einem Bestandteil des Rechts des Kaiserreichs von Anfang an; man kann sagen, daß es im Bismarckreich von 1871, dessen Verfassung keine Grundrechte enthielt und eigentlich nur ein Organisationsstatut war, mit den in ihm enthaltenen Formulierungen des Gleichheitsprinzips ein Bestandteil der materiellen Reichsverfassung war.

Zu Beginn der nationalsozialistischen Diktatur wurde nur zwei Wochen nach

dem Ermächtigungsgesetz mit dem «Gesetz zur Wiederherstellung des Berußbeamtentums» vom 7. April 1933 die Gleichberechtigung der Juden beseitigt; damit endete eine Epoche, in der das Deutsche Reich in seiner Rechtsordnung den europäischen Kriterien eines Rechts- und Kulturstaats entsprach. Nur in der verhältnismäßig kurzen Periode von etwa 60 Jahren – zwei Generationen – gab die deutsche Rechtsordnung den Juden als Staatsbürgern die Möglichkeit, die geschichtliche Entwicklung gleichberechtigt mitzugestalten, wobei die gesetzlich garantierten Chancen keineswegs gesellschaftliche Chancengleichheit verbürgten. Trotz der Gleichberechtigung der Staatsbürger jüdischen Glaubens gab es vielfach faktische Benachteiligung vor allem gegenüber denjenigen, die die Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft bewahrten; aber es erhielten sich auch Diskriminierungen der zum Christentum konvertierten Angehörigen jüdischer Familien und schließlich der aus jeder Konfession ausgeschiedenen Dissidenten jüdischer Herkunft.

Bald nach der Bismarckschen Reichsgründung von 1871 entstand der neuere Antisemitismus mit rassischer Begründung; 1879 wurde die entsprechende Vokabel im Umkreis von Wilhelm Marr geprägt und um 1878 konstituierte sich der Antisemitismus auch als politische Bewegung unter Führung des Hofpredigers Adolf Stoecker, eines Ahnherrn der schlimmsten Katastrophe der deutschen Geschichte. In den sechzig Jahren des Kaiserreichs und der Republik lebten die Deutschen jüdischer Herkunft im Bewußtsein der bürgerlichen Gleichberechtigung, aber auch einer jederzeit denkbaren gesellschaftlichen Diskriminierung, obgleich fast alle Juden wohl eine physische Gefährdung im Stil osteuropäischer Pogrome auf deutschem Boden für undenkbar hielten. Die besondere Situation der jüdischen Deutschen konnten sie an der schwankenden Bewertung des größten deutschen Dichters jüdischer Herkunft, Heinrich Heine, klar erkennen. In Deutschlands denkmalfreudigster Zeit war für ein Heine-Denkmal nicht einmal in seiner Geburtsstadt Düsseldorf Platz.

Der Zugang zum juristischen Studium wurde den Juden in Deutschland seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts meist nicht mehr versagt; jedoch erhielten sie noch im zweiten Drittel des Jahrhunderts vielfach nicht die Zulassung zur Promotion, wurden oft nicht in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen, konnten ferner nicht Aufnahme in den Staatsdienst als Beamte oder Richter finden, und bei dem damals für die Advokatur generell noch geltenden Zulassungssystem blieb ihnen meist auch der Zugang zur Anwaltschaft verwehrt. ¹ Die gegen

Hierzu mit wichtigen statistischen Angaben kurz zusammenfassend H.-P. Benöhr, Jüdische Rechtsgelehrte in der deutschen Rechtswissenschaft, in: Judentum im deutschen Sprachraum, hrsg. v. K. E. Grözinger, 1991, S. 280–308, hier S. 281–286.

die Juden bis 1870 bestehenden Schranken galten allerdings nicht für getaufte Juristen jüdischer Herkunft, die teilweise schon vor 1850 Aufstiegsmöglichkeiten hatten; in dem hier vorgelegten Band sind die drei großen Beispiele von Eduard Gans, Friedrich Julius Stahl und Eduard v. Simson biographisch behandelt, wobei die berufliche Karriere Simsons von 1833 bis 1891 reicht, also auch noch den ersten Zeitabschnitt des Bismarckreichs umfaßt.² Als Reichstagspräsident zunächst des norddeutschen und dann des deutschen Reichstags von 1867 bis 1873 gehört Simson zu den Vätern des Nationalstaats von 1871 und erlebte die Krönung seiner Laufbahn als erster Präsident des Reichsgerichts von 1879 bis 1891. Beispielgebend war Eduard v. Simson in der für viele jüdische Juristen charakteristischen Verbindung beruflichen Engagements mit der Begeisterung für das kulturelle Erbe; er war Gründer und Präsident der 1886 in Weimar konstituierten Goethe-Gesellschaft.

Trotz der beruflichen Behinderungen für Juden im Justizdienst und in der Anwaltschaft gab es offenbar schon zwischen 1848 und 1870 eine relativ große Zahl jüdischer Jurastudenten. Das läßt sich teilweise aus Statistiken ablesen: In Preußen, dem größten deutschen Staat, gab es 1857 insgesamt 42 jüdische Referendare, 1872 aber bereits 98 und einschließlich der 1866 einverleibten Provinzen sogar 114 Referendare. Das bedeutet, daß 1872 7,6% aller preußischen Referendare Juden waren, ein den jüdischen Bevölkerungsanteil weit übersteigender Prozentsatz.³ Auch an der Zahl der jüdischen Rechtsanwälte in Preußen läßt sich erkennen, daß allmählich juristische Berufe für die Juden auch ohne Taufe erreichbar wurden: Während jüdische Advokaten um 1860 in Preußen noch ganz vereinzelt und statistisch nicht erfaßt sind, gibt es 1872 bereits 75 jüdische Anwälte, was 3% der preußischen Anwaltschaft ausmacht.⁴ Damit war schon damals, vor Einführung der freien Advokatur, der Anteil jüdischer Anwälte im Verhältnis zum Prozentsatz der Bevölkerung mehr als doppelt so hoch wie der von Evangelischen und Katholiken in diesem Beruf.

Das Gesetz von 1869 öffnete für Juden auch endlich den Weg in die Richterlaufbahn. Der erste Deutsche mosaischen Glaubens, der an einem oberen deutschen Gericht eine Stelle als Richter erhielt, war der berühmte Anwalt des deutschen Judentums *Gabriel Rießer*, der in Hamburg 1860 dieses Ziel erreichte.⁵ In Preußen wurden 1870 zum erstenmal drei Richter jüdischen Glaubens ernannt, eine deutliche Auswirkung des Gesetzes von 1869.⁶ Die Zahl der jüdischen Rich-

Zu Simson siehe im einzelnen den Beitrag in diesem Band von G. Pfeiffer (siehe hierzu und im Folgenden Nachwort, Anm. 1).

³ Vgl. T. Krach, Jüdische Rechtsanwälte in Preußen, 1991, S. 414.

⁴ Krach, (aaO Fn. 3), S. 414.

⁵ Benöhr, (aaO Fn. 1), S. 288, zu Rieβer vgl. auch den Beitrag in diesem Band von Fiedler.

⁶ Krach, (aaO Fn. 3), S. 13.

ter Preußens stieg im folgenden Jahrzehnt sehr schnell – es waren 1872 neun, 1879 jedoch bereits neunundneunzig.⁷ Noch bemerkenswerter ist die Entwicklung der Zunahme jüdischer Rechtsanwälte nach 1870. Im Deutschen Reich von 1871 gab es zunächst noch ein in den einzelnen Staaten unterschiedlich geregeltes Zulassungssystem für den Anwaltsberuf; besonders in Preußen übte der Advokat keinen freien Beruf aus, sondern war aufgrund der friderizianischen Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts ein staatlicher Justizkommissar. Die Freigabe der Advokatur wurde nach 1848 zu einer Forderung der Liberalen ähnlich wie die allgemeine Gewerbefreiheit - 1863 sprach sich der 4. Deutsche Juristentag für diese Reform aus.⁸ Im Rahmen der Beratung der Reichsjustizgesetze forderte dann auch der deutsche Reichstag 1876 die freie Advokatur, konnte das Ziel aber gegen den Widerstand des Reichskanzlers Bismarck zunächst nicht erreichen.9 Die gesetzliche Freigabe der Advokatur erfolgte dann aber 1878 durch ein besonderes Gesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die außerdem für die Rechtsanwälte allgemein die Anwaltskammerverfassung einführte und damit ein berufsständisches Prinzip verwirklichte. 10 Diese grundlegenden gesetzlichen Änderungen im Anwaltsberuf führten zu einer erheblichen Zunahme jüdischer Rechtsanwälte. Zwischen 1872 und 1880 verdoppelte sich ihre Zahl in Preußen; es folgte aber dann zwischen 1880 und 1893 ein Anwachsen auf das Sechsfache - von 146 auf 885 –, was zur Folge hatte, daß 1893 über 25 % aller preußischen Rechtsanwälte Juden waren, während der jüdische Anteil 1872 noch bei 3 % gelegen hatte. 11 Man kann daher deutlich erkennen, daß die Freigabe der Advokatur zu einem raschen und außergewöhnlichen Ansteigen der Zahl jüdischer Anwälte führte.

Nach 1880 sind die juristische Ausbildung und die juristischen Berufe von den deutschen Juden stets besonders bevorzugt worden. Bei Berücksichtigung der immer noch häufigen Zurücksetzung der Juden im deutschen öffentlichen Dienst ist es gut verständlich, daß Juden vor allem an zwei Fakultäten studierten, mit deren Studienabschlüssen man einen raschen Aufstieg in einem freien Beruf erreichen konnte – die medizinische und die juristische Fakultät. Die große Bedeutung jüdischer Mediziner und Ärzte würde im Vergleich zu der der Juristen eine eigene Darstellung verdienen; hier sei nur darauf hingewiesen, daß Deutsch-

⁷ Krach, (aaO Fn. 3), S. 415. Es ergab sich demnach in sieben Jahren eine Verelffachung der Zahl j\u00fcdischer Richter.

⁸ Eine anschauliche Schilderung der Bewegung bei *A. Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, 1905, S. 572–579, ein historisches Standardwerk aus der Feder eines jüdischen Anwalts. Zu *Weißler* vgl. den Nachruf von *Elze*, JW 48 (1919), 621 f.

⁹ Weißler, (aaO Fn. 8), S. 585-587.

¹⁰ Vgl. Weißler, (aaO Fn. 8), S. 602.

¹¹ Vgl. Krach, (aaO Fn. 3), S. 414 f., auf dessen Werk die angegebenen Ziffern beruhen.

lands erster Nobelpreisträger für Medizin 1908, Paul Ehrlich, Jude war und es im Deutschen Reich 1933 insgesamt 8000 praktizierende jüdische Ärzte gab. 12 Seit 1878 bot der Anwaltsberuf einem deutschen Juden vergleichbare Berufschancen. 13 Die Habilitation an einer juristischen Fakultät wurde Juristen jüdischen Glaubens vor 1870 meist versperrt und war auch für solche jüdischer Herkunft an den meisten Universitäten zumindest erschwert.¹⁴ Es fällt auf, daß vor 1875 fast alle Habilitationen von Juristen aus jüdischen Familien in Heidelberg stattfanden, 15 wo man schon 1818 mit Sigmund Zimmern den ersten jüdischen Juristen habilitiert hatte. 16 Die Wahl des Fachs Jura hat wohl selten damit zu tun, daß Überlieferungen religiöser Erziehung dem emanzipierten Juden ein Rechtsstudium nahegelegt hätten; die Beschäftigung mit dem hebräischen Recht und der Geschichte des Rechts der Juden in Deutschland ist daher auch erst relativ spät von jüdischen deutschen Juristen gepflegt worden. 17 Man wird davon ausgehen müssen, daß wie auch sonst bei der Studienfachwahl der Juristen der Gedanke an die vielseitigen Berufsaussichten bestimmend gewesen ist. Der Rechtshistoriker Otto Gradenwitz antwortete auf die Frage seines Mathematiklehrers nach dem Abitur, was er denn studieren wolle: «Als Jurist kann jeder etwas werden, als Mathematiker muß man begabt sein»; 18 und Guido Kisch berichtet in seinen Lebenserinnerungen, er sei Jurist geworden wegen der «für einen Juristen gegebenen Möglichkeiten, sich auf

- 12 Philo-Lexikon, 1935, Sp. 46. Im Jahre 1907 waren im Deutschen Reich 6% aller Ärzte und Zahnärzte Juden; vgl. *Benöhr*, (aaO Fn. 1), S. 289.
- 13 1886/87 studierten in Deutschland 59% der jüdischen Studenten Medizin; demgegenüber 16% Jurisprudenz. Um 1910 war über die Hälfte der 200 jüdischen Hochschullehrer in Deutschland Mediziner – so nach *Benöhr*, (aaO Fn. 1), S. 293.
- 14 Vgl. in diesem Band den Beitrag von J. Braun über Eduard Gans; ferner Benöhr, (aaO Fn. 1), 285 f.
- In Heidelberg habilitierten sich vor 1880: Heinrich Bernhard Oppenheim, Heinrich Dernburg, Levin Goldschmidt, Edgar Loening, Richard Loening, Paul Laband, Georg Cohn, Max Conrat (Cohn).
- 16 Zur Habilitation und Karriere von Zimmern in Heidelberg vgl. J. Braun, Sigmund Zimmern (1796–1830) ein deutsch-jüdisches Gelehrtenschicksal, ZRG Germ. Abt. 108 (1991), 210–236; außerdem den Beitrag in diesem Band von Krampe.
- Vielleicht die erste Untersuchung zum hebräischen Recht von der Seite eines jüdischen deutschen Juristen ist *J. Weismann*, Talion und öffentliche Strafe im Mosaischen Rechte, in: Festschrift Adolf Wach, Bd. I, 1913, S. 1–102. In dieser Festschrift, die zu den umfangreichsten vor 1933 gehört, stammen unter 24 Beiträgen sechs von jüdischen Autoren (Weismann, Mendelssohn-Bartholdy, Pollak, Stein, Weiß, Heinsheimer). Die Geschichte der Juden im Mittelalter wurde erst nach 1933 von dem Rechtshistoriker Guido Kisch zum Gegenstand seiner Lebensarbeit gemacht.
- 18 Selbstbiographie bei H. Planitz, Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. III, 1929, S. 41–88, hier S. 41.

verschiedenen Gebieten zu betätigen», obwohl er von der Rechtswissenschaft nicht die geringste Vorstellung gehabt habe. ¹⁹ Das trifft natürlich nicht für diejenigen jüdischen Juristen zu, deren Väter bereits juristische Berufe ausübten, was aber bis nach der Jahrhundertwende ein seltener Ausnahmefall war ²⁰ – meist stammten die jüdischen Juristen aus Kaufmannsfamilien.

II. Eine deutsch-jüdische Familiengeschichte

Die enge Verbindung der jüdischen Juristen mit dem deutschen Bürgertum läßt sich im Rahmen einer kurzen Darstellung nicht ausreichend schildern. In einigen Fällen kann man aber die Zugehörigkeit der Juristen von jüdischer Herkunft zur Welt des deutschen Bildungsbürgertums besonders deutlich aufzeigen. Ich möchte als einleitendes Beispiel die Geschichte der Familie Loening skizzieren, die besser als statistische Notizen das Hereinwachsen der Juden in diese Welt erläutern mag. Die Familie ist in der Geschichte der jüdischen Juristen besonders bemerkenswert, da sie in einer Generation zwei juristische Universitätsprofessoren stellte, Edgar und Richard Loening. Edgar Loening (1843-1919) war Professor in Halle und 1899/1900 Rektor dieser Universität; 21 sein Bruder Richard Loening (1848–1913) wurde Ordinarius in Jena und 1907 zum Prorektor der dortigen Universität gewählt.²² Der Vater dieser Brüder war der jüdische Frankfurter Verleger Zacharias Löwenthal, der aufgrund seines liberaldemokratischen Engagements für das Junge Deutschland in der Zeit des Vormärz schwere Verfolgungen erlitt, zeitweilig nach Paris emigrieren mußte und nur mühsam in Frankfurt wieder Fuß fassen konnte.²³ Löwenthal war ein Freund Heinrich Heines und hatte enge

- 19 Guido Kisch, Der Lebensweg eines Rechtshistorikers, 1975, S. 33.
- Ein solcher Ausnahmefall war *Heinrich Dernburg*, Sohn des Gießener Professors und späteren Rats am hessischen Oberappellationsgericht *Jakob Heinrich Dernburg*, vgl. *W. Süβ*, Heinrich Dernburg. Ein Spätpandektist im Kaiserreich, 1991 (= Münchener Universitätsschriften, Abh. z. rechtswiss. Grundlagenforschung Bd. 74), S. 4 f.
- 21 Edgar Loening war auch Mitherausgeber des (Handwörterbuchs der Staatswissenschaften) und seit 1901 auf Lebenszeit Mitglied des Preußischen Herrenhauses, dem auch der mit ihm verwandte Heinrich Dernburg angehörte. Zu Loening vgl. den Nachruf von A. Werminghoff, ZRG Kan. Abt. 9 (1919), 373 f. und M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. II; 1800–1914, 1992, S. 401 f.
- 22 Zu R. Loening, der sich 1875 in Heidelberg habilitierte, vgl. D. Drüll, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803–1932, 1986, S. 165 f. und den Nachruf von U. Stutz, ZRG Germ. Abt. 34 (1913), 739.
- 23 Vgl. den Artikel: Loening, Carl Friedrich, von C. Schwingenstein, NDB 50 (1987), 50 f.

Beziehungen zu den Dichtern des Jungen Deutschland, vor allem aber zu Karl Marx und Friedrich Engels. Das erste gemeinsame Werk der beiden Dioskuren Die heilige Familie oder die Kritik der kritischen Kritik gegen Bruno Bauer und Consorten wurde 1845 von Löwenthal verlegt, der auch selbst den epigrammatischen Titel Die heilige Familie vorschlug, den der Mitautor Engels nur mit Bedenken akzeptierte, da er Schwierigkeiten mit seiner Fabrikantenfamilie befürchtete. Löwenthal war somit der erste Verleger marxistischer Schriften und hätte fast auch die Verlagsrechte am (Kapital) von Marx erworben; er war aber auch vor 1848 Verleger des (Struwwelpeter), des ersten kritischen Kinderbuchs der deutschen Literatur. Der radikale Demokrat trat wie zahlreiche Juden zum evangelischen Glauben über und nahm 1857 den Namen Loening an; er ist Gründer des bis heute bestehenden Verlags (Rütten und Loening). Von seinen drei Söhnen wurde Gottfried Verleger, während Edgar und Richard als Juristen Karriere machten; die Tochter Lili heiratete den neben Jhering berühmtesten deutschen Juristen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, nämlich Otto Gierke.

Die juristischen Söhne des demokratischen Verlegers waren beide national eingestellte Liberale, die in ihrer liberalen Weltanschauung aber durchaus Elemente der väterlichen Einstellung bewahrten. Bemerkenswert sind beide nicht so sehr durch ein magnum opus, sondern durch die Vielseitigkeit der Gebiete, auf denen sie wissenschaftlich tätig waren. *Edgar Loening* verfaßte Werke zur Geschichte des Kirchenrechts,²⁷ zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte,²⁸ der

- Alles nach *Auguste Cornu*, Karl Marx und Friedrich Engels. Bd. II, 1962, S. 273 und 348 mit Edition des Briefs von *Löwenthal* an *Marx* vom 27. Dezember 1844.
- 25 Art. (Loening), NDB, (aaO Fn. 23). S. 51.
- 26 Art. (Loening), NDB, (aaO Fn. 23). Seine Ehefrau *Nanette*, geb. *Reinach*, war die Schwester der Gattin *Jakob Friedrich Dernburgs*, vgl. *Süβ*, (aaO Fn. 20), S. 4.
- 27 Edgar Loenings Hauptwerk ist eine zweibändige Geschichte des deutschen Kirchenrechts 1878, die erste größere historische Darstellung des Kirchenrechts in deutscher Sprache. Dieses Werk wird ausführlich gewürdigt von L. Falletti, Art. Loening, Edgar, in: Dictionnaire de Droit canonique, Bd. VI, 1957, Sp. 619–635; dort wird es encore indispensables genannt. Frankreichs berühmter Historiker E. Viollet rühmte den Charme de cet exposés. Als Festgabe für Rudolf v. Gneist veröffentlichte Loening 1888 die Abhandlung Die Gemeindeverfassung des Urchristentumss, eine auch heute noch lesenswerte Arbeit, die vor allem anders als zum Teil die spätere Forschung den Einfluß des Judentums auf die frühchristliche Gemeindeverfassung zutreffend würdigt. Hervorzuheben ist schließlich sein Aufsatz Die Entstehung der Konstantinischen Schenkungsurkundes, HZ 65 (1890), 193–239, wo die Entstehung der berühmten Fälschung auf die Zeit von 772 bis 781 datiert wird im Ergebnis ähnlich H. Fuhrmann, Art. (Constitutum Constantini), TRE 8 (1981), 196–202, hier S. 199.
- 28 E. Loening, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen, 1914; zuerst

Geschichte der Rechtswissenschaft²⁹ und war schließlich auch noch einer der ersten Vertreter eines systematischen Verwaltungsrechts.³⁰ Seine staatsphilosophischen Grundanschauungen kann man am besten an seiner Rektoratsrede von 1899 Die Repräsentativverfassung im 19. Jahrhundert erkennen. Hier sieht *Loening* in der Repräsentativverfassung mit Gewaltenteilung im Sinne *Montesquieus* die Haupterrungenschaft des vergangenen Jahrhunderts auf dem Gebiet des Staatsrechts;³¹ das Repräsentativsystem sei bis nach Amerika, Australien und Japan zur Herrschaft gelangt. Mit dem Repräsentativsystem wird von ihm auch das allgemeine Wahlrecht bejaht, in dessen Einführung der Verfasser eine Großtat *Bismarcks* erblickt.³² Aber *Loening* weist auch auf die Schwächen des Repräsentativsystems hin, das nur Bestand haben könne, wenn Völker eine verhältnismäßig hohe Stufe geistiger und sittlicher Bildung erreichen.³³ Für Deutschland sieht er eine gedeihliche Zukunft im Zusammenwirken von Krone und Reichstag,³⁴ in einer Rechtskultur des Kompromisses und Ausgleichs, wofür er sich auf *Edmund*

- erschienen in: VerwArch. 2 (1894), 257–289, 437–473, sowie VerwArch. 3 (1895), 94–176, 510–577.
- 29 E. Loening, Die philosophischen Ausgangspunkte der rechtshistorischen Schule, in: Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, 4 (1910), Sp. 65–86, 115–122. Diese Arbeit hatte großen Einfluß auf Ernst Landsbergs Darstellung der historischen Schule in seiner Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Für Loenings Position ist charakteristisch, daß er hier eine Synthese des Erbes der historischen Schule mit der Philosophie Hegels versucht Rechtsgeschichte ist ihm Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit (Sp. 122).
- 30 E. Loening, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, 1884. Als repräsentatives Beispiel eines Lehrbuchs dieser Disziplin nach Lorenz von Stein und vor Otto Mayer verdient dieses Werk Aufmerksamkeit bei Verwaltungsrechtshistorikern. Zu diesem Lehrbuch vgl. M. Stolleis, Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungslehre 1866–1914, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. III, 1984, S. 85–108, S. 96. Das Lehrbuch enthält bereits einen Allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts. Interessant ist auch Loenings Kritik an Otto Mayer in dem Aufsatz Die konstruktive Methode auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, Schmollers Jb. 11 (1887), 117–145, wo er sich gegen rein begriffliche Konstruktionen unter Vernachlässigung von Zweckgesichtspunkten wendet hierzu vgl. Stolleis, aaO, S. 97. Im Sinne der historischen Schule behandelte Loening auch die Beamtenhaftung; vgl. ders., Die Haftung des Staats aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten nach deutschem Privat- und Staatsrecht, 1879 (= Festschrift f. Bluntschli von der Juristenfakultät Dorpat); diese Monographie ist interessant für die Methode der historischen Schule im Öffentlichen Recht.
- 31 E. Loening, Die Repräsentativverfassung im XIX. Jahrhundert, Rektoratsrede Halle vom 12. Juli 1899.
- 32 Loening, (aaO Fn. 31), S. 31.
- 33 Loening, (aaO Fn. 31), S. 18.
- 34 Loening, (aaO Fn. 31), S. 29.

Burke beruft.³⁵ Für das 20. Jahrhundert prophezeit er einen Kampf der Parteien und Interessen, der nur durch eine am Gemeinwohl orientierte Aristokratie des Geistes und der sittlichen Bildung überwunden werden könne.³⁶ Der Sohn des radikalen Demokraten ist ein gemäßigt nationaler Liberaler, überzeugter Anhänger der konstitutionellen Monarchie, aber auch geprägt von bangen Ahnungen über Gefährdungen der Zukunft.

Ähnlich vielseitig wie *Edgar* war der jüngere Bruder *Richard Loening*. Bei ihm stehen Abhandlungen zur deutschen Rechtsgeschichte³⁷ neben strafrechtlichen Arbeiten;³⁸ als Kriminalist hat er an der Jenaer Fakultät von 1882 bis 1913 gewirkt. In seiner Jenaer Antrittsrede 1882 (Über geschichtliche und ungeschichtliche Behandlung des deutschen Strafrechts» versuchte *Richard Loening*, die im 19. Jahrhundert von der historischen Schule weitgehend unberührte Strafrechtswissenschaft nach deren Methoden zu bearbeiten: Strafrechtswissenschaft sollte das Strafrecht als Produkt der Geschichte verstehen.³⁹ Mit diesem sowohl von *Karl Binding* als auch von *Franz v. Liszt* unterschiedenen Ansatz hat sich *Loening* nicht durchsetzen können; als unabhängige Konzeption bleibt der Versuch jedoch bemerkenswert.⁴⁰ Recht ist für ihn nicht willkürliche Satzung eines Gesetzgebers, weshalb er sich in seiner Rede (Über Wurzel und Wesen des Rechts) 1907 scharf gegen eine Herleitung der Rechtssätze aus dem Staatswillen wendet.⁴¹

Das Recht beruhe auch nicht auf Zweckmäßigkeitserwägungen im Sinne Ihe-

- 35 Loening, (aaO Fn. 31), S. 29.
- 36 Loening, (aaO Fn. 31), S. 32.
- 37 R. Loening, Der Vertragsbruch im deutschen Recht, 1876; ders., Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter, 1880.
- 38 R. Loening, Über geschichtliche und ungeschichtliche Behandlung des deutschen Strafrechts, ZStW 3 (1883), 219–373.
- 39 R. Loening, (aaO Fn. 38), S. 262.
- 40 Zu Loenings Programm eines verspäteten Imports der historischen Schule ins Strafrecht und zur Reaktion der zeitgenössischen Strafrechtler vgl., M. Frommei, Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion, 1987 (= Schriften z. Strafrecht H. 71), S. 170–173.
- 41 R. Loening, Über Wurzel und Wesen des Rechts, Prorektoratsrede, Jena 15. Juni 1907, S. 15. In Jena war der Großherzog von Sachsen-Weimar als Landesherr ständiger Rektor als Ehrenoberhaupt. Die eigentliche Spitze der Universität bildete der Prorektor, dessen Amt aber bis 1907 in einem starren Turnus ohne Wahl besetzt wurde. Seit 1876 gab es Bestrebungen, die Universitätsverfassung so zu ändern, daß eine echte Wahl des Prorektors auf ein Jahr erfolgte. Erst 1907 wurde durch ein Statut der die Universität tragenden thüringischen Staaten ein Wahlprorektorat eingeführt. Zum ersten Prorektor wurde Richard Loening gewählt, der an der Spitze des Kampfs der Universität für diese Reform gestanden hatte. Loening war folglich das erste gewählte Oberhaupt dieser Universität. Vgl. hierzu H. Drechsler, Geschichte der Universität Jena, Bd. I, 1958, S. 462 f.

rings, sondern auf der Überzeugung der Rechtsgemeinschaft im Sinne der historischen Schule.⁴² So wird von ihm als Grundbegriff des Rechts schließlich die «Harmonie des sozialen Lebens» bezeichnet. 43 In vielerlei Hinsicht berührt sich das Rechtsdenken der Brüder Loening mit dem ihres Schwagers Gierke;44 bei allen Varianten der Formulierung scheint es mir charakteristisch zu sein, daß gerade diese aus jüdischer Familie stammenden Juristen das Erbe der historischen Schule bewahren wollten, nämlich einen idealistischen Begriff von Rechtskultur als Produkt historischer Tradition, daß sie aber auch in einer philosophischen Tradition standen, dabei den Satz «Macht ist Recht» ablehnten⁴⁵ und das Recht mit dem allgemeinen Menschentum verknüpfen wollten. 46 Die Bindung an die historische Schule wird hier im Sinne der Zugehörigkeit zu einer deutschen Tradition der Humanität verstanden, woraus sich auch die heute befremdlich wirkende Berufung auf vermeintlich germanische Rechtsideale erklären läßt. Der Neffe dieser beiden Professoren des Kaiserreichs, Lili Loenings Sohn Julius v. Gierke (1875–1960), mußte später in der NS-Zeit erleben, daß ihn auch die Distanzierung vom geistigen Erbe der eigenen Vorfahren nicht vor Verfolgung schützen konnte.⁴⁷ In einer neueren biographischen Skizze läßt sich nachlesen, in welch systemkonformer Weise der Sohn Otto von Gierkes jüdischen Schriftstellern die Zugehörigkeit zur deutschen Rechtswissenschaft nach 1933 absprach, um seine berufliche Stellung zu sichern, ohne jedoch dadurch die Dienstentlassung für sich selbst aufgrund seiner Eigenschaft als (Halbjude) abwenden zu können. 48 Es gehört zu den Fakten

- 42 R. Loening, (aaO Fn. 41), S. 19. Die Ablehnung des Begriffs des Interessenschutzes bei Jhering kann auch als beachtliches Beispiel einer frühen Kritik an der damals im Entstehen begriffenen Interessenjurisprudenz gelesen werden.
- 43 R. Loening, (aaO Fn. 41), S. 21.
- Das Gemeinsame liegt in der Betonung der naturrechtlich-philosophischen Grundlage der historischen Schule, zu der sich *Gierke* ebenso wie die Brüder *Loening* bekennt, verbunden mit den Traditionsstücken einer spezifisch germanistischen Ideologie. Für *Gierke* ist besonders wichtig seine Breslauer Rektoratsrede Naturrecht und deutsches Recht von 1882.
- 45 R. Loening, (aaO Fn. 41), S. 17.
- 46 R. Loening, (aaO Fn. 41), S. 35.
- 47 Auf der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des N. S. R. B. am 3./4. Oktober 1936 ließ sich der Jenaer Rasserechtler *Falk Ruttke* folgendermaßen vernehmen: «Ist es nicht Tragik eines deutschen Rechtswahrers, der für deutsches Recht kämpft, wie *Otto von Gierke* in seinem eigenen Lebensstil zu versagen und eine Jüdin zu heiraten?» vgl. Φas Judentum in der Rechtswissenschaft Bd. I, 1936, S. 26.
- 48 H.-M. Müller-Laube, Julius von Gierke (1875–1960), Fortbildung des Handelsrechts im Geist der germanistischen Tradition, in: Rechtswissenschaft in Göttingen, hrsg. v. F. Loos, 1987, S. 471–485, hier S. 478. Gierke scheint offenbar schon in der Weimarer Zeit von antisemitischen Anwandlungen nicht frei gewesen zu sein; vgl. den Bericht bei Kisch,

der deutschen Rechtsgeschichte, bei denen die Bewertung schwerfällt, daß derselbe *Julius v. Gierke*, Enkel des jüdischen Verlegers, sich 1955 an die Spitze der Göttinger Professorenaktion setzte, die den Rücktritt eines niedersächsischen Kultusministers mit nationalsozialistischer Vergangenheit forderte und erreichte;⁴⁹ ein demonstrativer Widerstandsakt, den die Zeitgenossen in eine Parallele zum Verhalten der Göttinger Sieben 1837 stellten. Gibt uns solche Wiedergutmachung die Unbefangenheit, die Widmung eines Buchs von *Edgar Loening* an *Otto v. Gierke*, 1914 «in brüderlicher Verbundenheit» ohne Betroffenheit zu lesen?⁵⁰

Kehren wir zur optimistischen Ära des Kaiserreichs zurück. Im Jahre 1896 erschien die erste Nummer der Deutschen Juristenzeitung, herausgeben von dem Straßburger Professor Laband, dem Reichsgerichtsrat Stenglein und dem Berliner Rechtsanwalt Staub. Zum erstenmal sollte mit dieser Zeitschrift ein Organ geschaffen werden, das als Lesepublikum den gesamten Juristenstand hatte, nicht nur die Sparte der Wissenschaft oder der Anwälte. Von den Herausgebern waren Laband und Staub jüdischer Herkunft, ein deutliches Zeichen für die im Jahr der Promulgation des BGB gelungene Assimilation. Wenn man jedoch im einzelnen feststellen möchte, welchen Anteil die deutschen Juden am Juristenstand hatten, so empfiehlt es sich, die Berufsfelder der Richter, der Juristen als Politiker, der Anwälte und der juristischen Hochschullehrer getrennt zu behandeln, da hier jeweils spezifische Entwicklungen zu verzeichnen sind. Es erscheint als zweckmäßig, mit der juristischen und politischen Praxis zu beginnen und sich

- (aaO Fn. 19), S. 90 f., über seine ablehnende Stellungnahme zu einer Berufung Walter Jellineks nach Halle. Allerdings scheint der antisemitische Ausfall Gierkes in der Einleitung seines Lehrbuchs ausschließlich dem Selbstschutz gedient zu haben, da er im Text etwa Levin Goldschmidt positiv erwähnt. Zu J. v. Gierke vgl. auch W. Sundermann, Rez.: H. Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im «Dritten Reich», 1990, AcP 191 (1991), 1577–162, 160.
- Zu Gierkes Rolle in der Schlüter-Affäre vgl. Müller-Laube, (aaO Fn. 48), S. 482. Er verfaßte aus diesem Anlaß eine Abhandlung (Widerstandsrecht und Obrigkeid), Gedanken anläßlich des Falles (Schlüter), 1956, 2. Aufl. 1976, die auch noch in der neueren Literatur zum Widerstandsrecht diskutiert wird; vgl. R. Dreier, Widerstandsrecht im Rechtsstaat? Bemerkungen zum zivilen Ungehorsam, Festschrift f. H. U. Scupin, 1983 S. 573–599, auch in: ders., Recht-Staat-Vernunft. Studien zur Rechtstheorie 2, 1992, S. 39–72, hier S. 45–47. Die Nazizeit wird trotz des 20. Juli in dieser Schrift Gierkes nur mit dem Satz erwähnt: «Im nationalsozialistischen Staat konnte von einem Widerstandsrecht im engeren Sinne nicht die Rede sein; hier gab es nur Gehorsam» (S. 18). Die Ereignisse um Schlüter 1955 kommentiert Gierke folgendermaßen: «Es ging ein Rauschen durch die deutsche Wissenschaft: Wir grüßen die mutigen Professoren» (S. 24).
- 50 Die Widmung betrifft das Buch Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen (aaO Fn. 28).

erst anschließend der Wissenschaft zuzuwenden, da Praktiker vielfach auch auf dem Gebiet der Wissenschaft wirkten und die Erfahrungen der Rechtspraxis oft die Basis für den Erfolg jüdischer Autoren bildeten.

Mehr Informationen zu <u>diesem</u> und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de